



## **Stiftungsstatut der "fondia - Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund"**

### **Artikel I. Name und Sitz**

Unter dem Namen "fondia - Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

### **Artikel II. Zweck der Stiftung**

Die Stiftung ist ein Werk der Diakonie im evangelischen Sinn und damit dem Dienst an Hilfsbedürftigen verpflichtet. Ihr Zweck ist die Initiierung, Förderung und Unterstützung sozialkirchlicher Tätigkeiten in neuen Aufgabenbereichen. Die Stiftung soll sich dabei insbesondere in den Dienst hilfsbedürftiger Frauen stellen und deren Interessen vertreten.

### **Artikel III. Stiftungsvermögen**

Der Stifter hat der Stiftung bei der Errichtung den Betrag von Fr. 23'684'075.41 übertragen.

Das Stiftungsvermögen ist nach den allgemein anerkannten Regeln einer sorgfältigen, professionellen Vermögensanlage, namentlich den Geboten der Sicherheit, Risikoverteilung, Rendite und Liquidität, und unter angemessener Berücksichtigung ethischer Kriterien zu verwalten. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten in einem Anlagereglement.

### **Artikel IV. Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Eidgenossenschaft.

## **Artikel V. Organe**

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Abgeordnetenversammlung (AV) des Evangelischen Kirchenbundes (SEK)
- c) die Revisionsstelle
- d) die vom Stiftungsrat aufgrund eines Organisationsreglementes eingesetzten weiteren geschäftsführenden Organe.

## **Artikel VI. Der Stiftungsrat**

### **1. Zusammensetzung**

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Durch Reglement können Amtszeitbeschränkungen und Altersgrenzen eingeführt werden.

Der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates wird gemäss Artikel VII. hiernach von der AV des SEK gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst und regelt die Zeichnungsbefugnis für die Stiftung.

### **2. Kompetenzen und Aufgaben**

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er führt die Stiftung nach dem in dieser Urkunde festgelegten Willen des Stifters und vertritt sie gegen aussen. Der Stiftungsrat hat alle Kompetenzen, die nicht gemäss Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Namentlich trägt er die Oberverantwortung für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel und ist zuständig für:

- den Erlass und die Änderung von Reglementen, namentlich über die Tätigkeit und Organisation der Stiftung sowie über die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Das Reglement über die Tätigkeit und Organisation der Stiftung sowie dessen Änderung bedarf überdies der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes nach Artikel VII. hiernach;
- den Erlass von weiteren Ausführungsbestimmungen, dauernden Verfügungen und Ordnungen, des Leitbilds und dergleichen im Rahmen von Statut und Reglementen;
- die Abnahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung samt Revisionsstellenbericht zuhanden der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes;
- die Genehmigung des Voranschlags;
- die Wahl der Revisionsstelle und die Einsetzung geschäftsführender Organe, namentlich der Geschäftsstelle;
- Anträge an die staatliche Stiftungsaufsicht betreffend Statutenänderungen und Aufhebung der Stiftung, wobei die Stellungnahme der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes nach Artikel VII. hiernach einzuholen ist.

## **Artikel VII.**

### **Die Abgeordnetenversammlung (AV) des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK)**

Die AV des SEK wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates. Sie achtet darauf, dass neben dem SEK (Rat oder Geschäftsstelle) und seinen Mitgliedkirchen auch ihm nahestehende Werke und Organisationen im Stiftungsrat angemessen vertreten sind.

Die AV des SEK genehmigt den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung der Stiftung. Sie kann sie bei begründeten Beanstandungen an den Stiftungsrat zurückweisen.

Bei einer Änderung des Stiftungsstatuts und bei Auflösung der Stiftung nimmt die AV des SEK gegenüber dem Stiftungsrat Stellung. Der Stiftungsrat unterbreitet die Stellungnahme der AV zusammen mit dem eigenen Antrag der staatlichen Stiftungsaufsicht.

Die AV des SEK genehmigt den Erlass beziehungsweise die Änderung des Reglements über die Tätigkeit und Organisation der Stiftung.

## **Artikel VIII.**

### **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Revisionsstelle besteht aus einer juristischen Person, die über die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Fähigkeit und Unabhängigkeit verfügt. Namentlich darf sie weder einem anderen Organ der Stiftung angehören noch Funktionen für die Stiftung ausüben, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, die Übereinstimmung der Ausgaben mit den Beschlüssen des Stiftungsrates und die statuten- sowie reglementsgemässe Anlage des Stiftungsvermögens. Die Revisionsstelle erstattet hierüber dem Stiftungsrat Bericht.

Der Stiftungsrat unterbreitet den Bericht der Revisionsstelle zusammen mit der Jahresrechnung und dem Tätigkeitsbericht der Stiftung nach deren Genehmigung durch die AV des SEK der zuständigen Aufsichtsbehörde.

## **Artikel IX.**

### **Änderung des Stiftungsstatuts**

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der zuständigen Behörde Gesuche um Änderung der Stiftungsurkunde zu unterbreiten. Vorgängig holt er dazu die Stellungnahme der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes nach Art. VII. hiervor ein.

## **Artikel X.**

### **Auflösung der Stiftung**

Die Auflösung der Stiftung erfolgt, wenn ihr Zweck unerreichbar werden sollte.

Allenfalls verbleibende Stiftungsmittel fallen an den SEK, der sie im Sinne evangelischer Diakonie im Inland zu verwenden hat.

Revidiertes Stiftungsstatut gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 29. August 2002 und Zustimmung der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vom 11./12. November 2002 sowie gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 23. September 2003 und Zustimmung der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vom 13./15. Juni 2004.